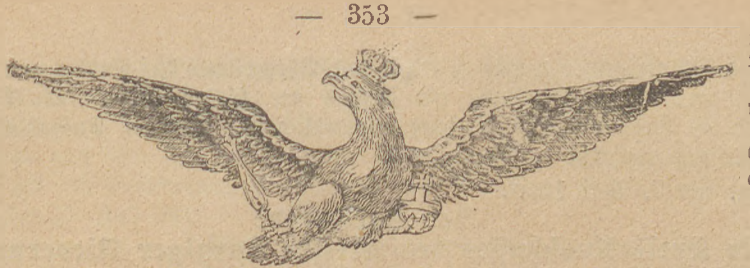
Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 Pf. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 Pf.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 61. Danzig, den 1. August **1900.**

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Die Rothlaufkrankheit unter den Schweinen des Besitzers Classen in Ohra ist erloschen und ein weiterer Fall dieser Krankheit in der Ortschaft Ohra nicht vorgekommen.

Danzig, den 26. Juli 1900

Der Landrath.

---

2. Der Fabrikdirektor Fechner in Praust ist zum Schöffen dieser Gemeinde wiedergewählt und von mir bestätigt worden.

Danzig, den 28. Juli 1900.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

3. Nachstehend bringen wir den III. Nachtrag zum Statut unserer Sparkasse mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß derselbe sofort in Kraft tritt.

Danzig, 29. Juli 1900.

Das Kuratorium der Sparkasse des Kreises Danziger Niederung.

III. Nachtrag

zu dem

Statut für die Sparkasse des Kreises Danziger Niederung.

Laut Beschluß des Kreistages des Kreises Danziger Niederung vom 26. April d. Js. Position V erhält der § 25 des Sparkassen-Statuts vom 29. März / 18. Mai 1897 als Absatz 2 folgende Bestimmung:

Sind Mündelgelder gemäß § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Bestimmung angelegt, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegen-Vormundes, oder des Vormundschafts-Gerichts erforderlich ist, so dürfen Auszahlungen ohne diese Genehmigung nicht erfolgen

Danzig, den 7. Mai 1900.

Der Vorsitzende
des Kreis-Ausschusses des Kreises Danziger Niederung.
Landrath Brandt.

Der vorstehende, in der Kreistagssitzung vom 26. April d. Js. beschlossene dritte Nachtrag zu dem Statut für die Sparkasse des Kreises Danziger Niederung vom $\frac{\text{29. März}}{\text{18. Mai}}$ 1897 wird auf Grund des § 52 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungs-Gerichtsbehörden vom 1. August 1883 hierdurch von mir bestätigt.

Danzig, den 6. Juni 1900.

Der Ober-Präsident.
In Vertretung
L. S. von Barnekow.
Nr. O. P. 5556

4.

Raubmord.

Am Sonntag, den 22. ds Mts, begab sich die Ehefrau des Besitzers **Johann Kupferschmidt** aus **Gloddau,** Kreis Neustadt Wpr., etwa zwischen 8 und 9 Uhr Morgens nach Kölln, Kreis Neustadt Wpr., zur Kirche. In dem Hause des Kupferschmidt blieben nur dieser und seine drei Kinder, ein Knabe von dreiundeinhalb Jahren und zwei Mädchen von zwei Jahren bezw. zehn Monaten zurück. Als die Frau Kupferschmidt gegen 3 Uhr Nachmittag aus der Kirche zurückkehrte, fand sie ihren Ehemann in der hinter der Wohnstube liegenden Kammer in einer Blutlache todt auf der Erde liegend vor. Am Halse fand sich eine überaus große, den Hals fast bis auf die Wirbelknochen durchtrennende Schnittwunde vor. Nach den von dem ältesten Knaben der Frau Kupferschmidt gemachten Mittheilungen sei plötzlich ein großer Mann in die Stube gekommen und habe zu dem Vater gesagt, er solle ihm Geld geben. Der Vater habe erwidert: „Wenn du welches willst, so nimm es dir, aber du wirst es mir wieder abgeben, ich kenne dich“ Darauf habe der fremde Mann mit einem Stock nach dem Vater geschlagen und sei letzterer eingeschlafen

Das obere Brett der in der Wohnstube stehenden Kommode war abgerissen, sämmtliche Schübe derselben und die Schübe der übrigen in der Stube stehenden Möbel herausgezogen und durchwühlt, die darin befindlich gewesenen Sachen in der Stube umhergestreut. Aus der Kommode war ein Hundertmarkschein entwendet, ein in derselben verstecktes Zwanzigmarkstück fand sich noch vor.

Einige Anzeichen sprechen dafür, daß die That nicht vor 11 Uhr Vormittag verübt ist Da in dem Hause des Kupferschmidt nur polnisch gesprochen wird und namentlich der vorerwähnte Knabe nur polnisch versteht, muß der Thäter mit dem Ermordeten polnisch gesprochen haben.

Auf dem Kupferschmidt'schen Grundstück wird an der Scheune ein kleiner Anbau ausgeführt. Es ist möglich, daß der Thäter dies gewußt und hieraus geschlossen hat, daß Kupferschmidt die zum Bau nöthigen Gelder im Hause gehabt hat.

Im Hinblick auf die sehr bedeutende Verletzung am Halse des Ermordeten ist anzunehmen, daß die Kleider des Thäters mit Blut bespritzt sein müssen.

Im Uebrigen fehlt von dem Thäter jede Spur.

Ich ersuche nach dem Thäter eingehende Ermittelungen anzustellen. Der Herr Regierungspräsident hier hat auf die Ermittelung des Thäters eine Belohnung von **500 Mark** ausgesetzt.

Danzig, den 27. Juli 1900.

Der Erste Staatsanwalt
v Prittwitz und Gaffron.

5.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 / 19. März 1881 wird unter Zustimmung des Amtsausschusses für den Umfang des Amtsbezirks Kelpin nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Den zur Erhaltung der Sicherheit, Ordnung und Bequemlichkeit auf den öffentlichen Straßen ergehenden Anordnungen und Aufforderungen der Polizeiaufsichtsbeamten ist sofort Folge zu leisten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 9 ℳ evtl. verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 3.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Publikation durch das Kreisblatt des Kreises Danziger Höhe in Kraft.

Rambau, den 23. Juli 1900.

Der Amtsvorsteher.
Matting.

6.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit dem § 62 der Kreisordnung vom 13 Dezember 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 19. März 1881 wird unter Zustimmung des Amtsausschusses für den Umfang des Amtsbezirks Wonneberg nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Diejenigen Personen, die Tauben halten, ohne tragbare Aecker innerhalb des Amtsbezirks eigenthümlich zu besitzen oder ohne solche Aecker in Pacht zu haben, dürfen keine Tauben frei umherfliegen lassen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden bis zu einer Geldstrafe bis 9 ℳ oder dementsprechender Haft geahndet.

§ 3.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Publikation durch das Kreisblatt des Kreises Danziger Höhe in Kraft.

Dreilinden, den 27. Juli 1900.

Der Amtsvorsteher.
M. Keiler.

Polizei-Verordnung.

7. Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 62 der Kreisordnung vom $\frac{\text{13. Dezember 1872}}{\text{19. März 1887}}$ wird unter Zustimmung des Amtsausschusses für den Umfang des Amtsbezirks Wonneberg nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Den zur Erhaltung der Sicherheit, Ordnung und Bequemlichkeit auf den öffentlichen Straßen ergehenden Anordnungen und Aufforderungen der Polizei Aufsichtsbeamten ist sofort Folge zu leisten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 9 ℳ eventl. verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 3.

Diese Polizei Verordnung tritt mit dem Tage der Publikation durch das Kreisblatt des Kreises Danziger Höhe in Kraft.

Dreilinden, den 27. Juli 1900.

Der Amtsvorsteher.
M. Keiler.

Nichtamtlicher Theil.

Redakteur: Oscar Lauter, Danzig.
Druck und Verlag der A. Müller vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse 8.